

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951 1

Berlin, den 18. Dezember 1951

Nr. 148

Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 51	Zweiundzwanzigste Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen — Regelung der Probenvorlagepflicht bei Erntebindegarn sowie bei Zellstoff und Spinnpapier dafür ...	1149
4. 12. 51	Dieiundzwanzigste Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen — Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Glaswaren-Produktion	1150
4. 12. 51	Vierundzwanzigste Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen — Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Fertigung von Beleuchtungskörpern, Haus- und Heizgeräten, Werkzeugen usw.	1152
4. 12. 51	Fünfundzwanzigste Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen — Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Fertigung von Zweckleuchten	1153
10. 12. 51	Bekanntmachung des Statuts der Sozialversicherung	1154

Zweiundzwanzigste Anweisung*) zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen. — Regelung der Probenvorlagepflicht bei Erntebindegarn sowie bei Zellstoff und Spinnpapier dafür —

Vom 4. Dezember 1951

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Leichtindustrie der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf den Gebieten der Erzeugung von Zellstoff und von Spinnpapier für die Herstellung von Erntebindegarn sowie der Erzeugung von Erntebindegarn, sowohl aus Spinnpapier als auch aus Faserstoffen, wie folgt geregelt:

Dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung

— Prüf dienststeile 581 —

Altenburg (Thür.), Marstall,

sind Proben der vorstehend genannten Erzeugnisse laut nachstehender Aufstellung vorzulegen:

A. Probenvorlage

1. Zellstoff — Waren-Nummer: 55 13 10 00

Von jedem Zellstoffwerk, das Zellstoff für Spinnpapiere herstellt, sind aus der laufenden Erzeugung je 100 Tonnen Produktion Proben von 500 g atro in normalfeuchtem Zustande, gegen Wasserverlust geschützt verpackt, einzusenden.

Die Proben sind zu kennzeichnen mit:

- 1.1 Firmenbezeichnung,
- 1.2 Herstellungstag,
- 1.3 Bezeichnung der Qualität,
- 1.4 Eigene Prüfergebnisse.

2. Spinnpapier — Waren-Nummer: 55 57 80 00

Von jedem spinnpapierherstellenden Betrieb ist aus der laufenden Produktion täglich eine Probe im Gewicht von etwa 200 g nach der Hartwicklung über die ganze Breite der mittleren Rolle zu entnehmen und wie folgt zu kennzeichnen:

- 2.1 Firmenbezeichnung,
- 2.2 Herstellungstag,
- 2.3 Bezeichnung der Qualität,
- 2.4 Eigene Prüfergebnisse.

Die gekennzeichneten Tagesproben sind zu sammeln, in Hülsen zu verpacken und jeweils mittwochs und sonnabends abzusenden.

3. Erntebindegarn aus Papier

Waren-Nummer: 65 87 11 00

Erntebindegarn aus Faser

Waren-Nummer: 65 87 13 00

Von Erntebindegarn aus Papier oder aus Faser ist je 10 Tonnen Produktion, mindestens jedoch monatlich einmal, eine Originalspule einzusenden. Diese Spulen sind fortlaufend zu nummerieren und nach einem vom DAMW den Betrieben unmittelbar zugehenden Schema zu kennzeichnen. -

*) I. his XII. Anweisung (GBl. 1951 S. 665);

XIII. bis XXI. Anweisung (GBl. 1951 S. 667, 608, 598, 699, 716, 717, 718, 749 und 998).